

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 04.06.2008

Schadensersatz statt der Leistung bei möglicher Leistung

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>

Einführung in das Zivilrecht II (16)

Überblick zum Thema „Schuldnerverzug“

- Der Tatbestand des Schuldnerverzugs.
- Rechtsfolgen des Schuldverzuges
 - Ersatz des Verzögerungsschadens (§ 280 Abs. 2 BGB).
 - Verzugszinsen (§ 288 BGB).
 - Haftungsverschärfung (§ 287 BGB).

Prof. Dr. Th. Rüfner

2

Einführung in das Zivilrecht II (16)

Beispiele für Verzögerungsschäden

- Käufer eines PKW: Kosten für Mietwagen / Taxi.
- Käufer eines Hauses: Wohnungsmiete / Hotelzimmer
- Gläubiger eines Zahlungsanspruchs: Eigene Sollzinsen (vgl. § 288 Abs. 3 und 4 BGB).

Prof. Dr. Th. Rüfner

3

Einführung in das Zivilrecht II (16)

Aufbaueschema zu §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB

- | | |
|---|---|
| <p>So</p> <ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB <ul style="list-style-type: none"> – Schuldverhältnis – Pflichtverletzung „in der Form der Leistungsverzögerung“ = Nichtleistung auf fälligen Anspruch – Vertretenmüssen – Schaden • Voraussetzungen des § 286 BGB <ul style="list-style-type: none"> – Verweis nach oben – Mahnung | <p>Oder so:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen des § 286 BGB <ul style="list-style-type: none"> – Fälliger Anspruch – Mahnung – Nichtleistung – Vertretenmüssen • Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB <ul style="list-style-type: none"> – Verweis nach oben – Schaden |
|---|---|

Prof. Dr. Th. Rüfner

4

Einführung in das Zivilrecht II (16)

Der Anspruch auf Verzugszinsen

- Bedeutung: Zinsen können auch verlangt werden, wenn der Gläubiger keinen Schaden (§ 280 Abs. 1, 2 BGB) beweisen kann.
- Voraussetzungen:
 - Verzug
 - Geldschuld
- Rechtsfolge: 5 % oder 8 % über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB).
 - Aktuelle Werte unter www.basiszinssatz.de
 - Zinseszinsverbot in § 289 BGB beachten.

Prof. Dr. Th. Rüfner

5

Einführung in das Zivilrecht II (16)

Exkurs: Die Funktion der Klageerhebung

- Klageerhebung = Zustellung der Klageschrift an den Gegner, § 253 ZPO
 - Klageerhebung = Rechtshängigkeit (§ 261 ZPO).
 - Einreichung bei Gericht genügt nicht!
- Nach § 286 Abs. 1 S. 2 BGB ersetzt die Klageerhebung die Mahnung.
- Außerdem Anspruch auf Prozesszinsen nach § 291 BGB unabhängig von den Voraussetzung des Verzugs (d.h. auch ohne Vertretenmüssen).

Prof. Dr. Th. Rüfner

6

Einführung in das Zivilrecht II (16)

Die Haftungsverschärfung nach § 287 BGB

- S. 1: Wegfall von Haftungsprivilegien.
- S. 2: Haftung für Zufall, d. h. Untergang der Sache, den keine Seite verschuldet hat.
- Vorbild im römischen Recht:
Ulpian 22 ad Sab. D. 30, 47, 6: *Item si fundus chasmate perierit, Labeo ait utique aestimationem non deberi: quod ita verum est, si non post moram factam id evenerit: potuit enim eum acceptum legatarius vendere.*
Auch im Fall, dass ein Grundstück in einer Erdspalte verschwunden ist, sagt Labeo, dass keinesfalls Wertersatz geleistet werden muss. Das ist insoweit richtig als dies nicht nach Eintritt des Verzuges geschehen ist. Denn der Vermächtnisnehmer hätte das Grundstück nach Erhalt des Vermächtnisses verkaufen können.

Prof. Dr. Th. Rüfner

7

Einführung in das Zivilrecht II (16)

Fall

E ist gestorben und hat L durch Vermächtnis eine goldene Uhr hinterlassen. Es Erbe H leistet die Uhr zunächst nicht an L. Die Uhr wird aus dem Haus des E gestohlen und bleibt unauffindbar. L fordert Schadensersatz von H.

Spielt es eine Rolle, wenn der Diebstahl erst geschah, nachdem L den H aufgefordert hatte, die Uhr endlich herauszugeben?

Prof. Dr. Th. Rüfner

8

Einführung in das Zivilrecht II (16)

Lösung

- a) Keine Mahnung durch L:
Anspruch L→H aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB
- Leistungsanspruch des L? +, § 2174 BGB.
 - Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 Abs. 1-3? + (Abs. 1).
 - Vertretenmüssen (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB)? -, keine Fahrlässigkeit iSv § 276 BGB, wenn H das Haus ordentlich verschlossen hatte.

Prof. Dr. Th. Rüfner

9

Einführung in das Zivilrecht II (16)

Lösung

- b) Mahnung durch L vor dem Diebstahl:
Anspruch L→H aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB
- Leistungsanspruch des L? +, § 2174 BGB.
 - Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 Abs. 1-3? + (Abs. 1).
 - Vertretenmüssen (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB)? +, nach § 287 S. 2 BGB hat H auch Zufall zu vertreten.

Prof. Dr. Th. Rüfner

10

Einführung in das Zivilrecht II (16)

Hinweis zu D. 30, 47, 6

- Der Untergang des Grundstücks wäre auch eingetreten, wenn der Erbe das Grundstück schon an den Vermächtnisnehmer geleistet gehabt hätte.
- Aber: Der Vermächtnisnehmer hätte durch sofortigen Verkauf dafür sorgen können, dass er durch einen späteren Untergang des Grundstücks nicht mehr geschädigt worden wäre. → Die Lösung des römischen Rechts stimmt mit § 287 S. 2 BGB überein.

Prof. Dr. Th. Rüfner

11

Einführung in das Zivilrecht II (16)

Überblick zum Schadensersatz nach § 281 BGB

- Der Tatbestand des § 281 BGB
 - Insbesondere: Fristsetzung und Entbehrlichkeit der Fristsetzung
 - Aufbauschema
- Rechtsfolgen des § 281 BGB

Prof. Dr. Th. Rüfner

12

Einführung in das Zivilrecht II (16)

§§ 281 und 323 BGB

- Voraussetzungen des Rücktrittsrechts nach § 323
 - **Gegenseitiger Vertrag.**
 - Nicht- oder Schlechterfüllung einer Leistungspflicht.
 - Fristsetzung nach Fälligkeit.
 - Fruchtloser Ablauf der Frist.
- Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs nach § 281 BGB
 - Nicht- oder Schlechterfüllung einer Leistungspflicht.
 - Fristsetzung nach Fälligkeit.
 - Fruchtloser Ablauf der Frist.
 - **Vertretenmüssen (§ 280 Abs. 1 BGB)**

Prof. Dr. Th. Rüfner

13

Einführung in das Zivilrecht II (16)

Insbesondere: Die Fristsetzung

- Wie bei § 323 BGB muss die Frist nach Fälligkeit gesetzt werden.
 - Möglich: Fristsetzung zugleich mit Begründung der Fälligkeit.
 - Die Fristen nach §§ 281 und 323 BGB sind identisch: Eine Fristsetzung löst sowohl die Rechtsfolgen des § 281 als auch des § 323 BGB aus.
- **Fristsetzung entbehrlich**
 - bei Leistungsverweigerung (wie § 286 Abs. 2 Nr. 3, § 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB).
 - bei besonderen Umständen (wie § 286 Abs. 2 Nr. 4 und § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB).
- Kein Verzicht auf die Fristsetzung bei Bestimmung eines Leistungstermins (anders § 286 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB).
- Bei Leistungsverweigerung vor Fälligkeit kann § 323 Abs. 4 BGB analog angewendet werden.

Prof. Dr. Th. Rüfner

14

Einführung in das Zivilrecht II (16)

Aufbauschema zu §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 BGB

- | | |
|--|--|
| <p>So</p> <ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB <ul style="list-style-type: none"> - Schuldverhältnis - Pflichtverletzung „in der Form der Leistungsverzögerung“ = Nichtleistung auf fälligen Anspruch - Vertretenmüssen - Schaden • Voraussetzungen des § 281 BGB <ul style="list-style-type: none"> - Verweis nach oben - Fristsetzung und Nichtleistung bis Fristablauf | <p>Oder so:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen des § 281 BGB <ul style="list-style-type: none"> - Fälliger Anspruch - Fristsetzung - Nichtleistung - Vertretenmüssen • Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB <ul style="list-style-type: none"> - Verweis nach oben - Schaden |
|--|--|

Prof. Dr. Th. Rüfner

15

Einführung in das Zivilrecht II (16)

Rechtsfolgen

- **Fristablauf führt zur Entstehung des Schadensersatzanspruchs**
 - Gläubiger hat Anspruch auf wahlweise Erfüllung oder Schadensersatz und hat außerdem das Recht zum Rücktritt nach § 323 BGB.
 - Im Fall der Teil- oder Schlechtleistung „großer Schadensersatz“ nur nach § 281 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB.
- **Erhebung der Schadensersatzforderung führt zum Untergang des Primäranspruches.**
 - Anspruch auf Schadensersatz erhält den Charakter eines Gestaltungsrechts.

Prof. Dr. Th. Rüfner

16

Einführung in das Zivilrecht II (16)

Exkurs: Schadensersatz und Rücktritt (§ 325 BGB)

- Wer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung hat, kann praktisch immer auch zurücktreten:
 - § 281 und § 323 BGB.
 - § 282 und § 324 BGB.
 - § 283 / 311a Abs. 2 BGB und § 326 Abs. 1 (Rücktrittsautomatik) / Abs. 5 BGB.
- Nach § 325 BGB schließen sich beide Rechte nicht aus.
 - Aber: Entscheidung für oder gegen den Rücktritt beeinflusst Umfang des Schadensersatzanspruchs.

Prof. Dr. Th. Rüfner

17

Einführung in das Zivilrecht II (16)

Differenz- und Surrogationsmethode (I)

Beispiel: A und B tauschen Gemälde. Das Gemälde, das A leisten soll, ist € 12.000,- wert. B soll dafür ein Gemälde im Wert von € 10.000,- an A liefern. A liefert das Gemälde, das sie B versprochen hat, nicht aus. Nach fruchtlosem Ablauf einer Frist fragt B, die ihrerseits an A geliefert hat, welche Rechte ihr zustehen.

- Wenn B nicht zurücktritt: Schadensberechnung nach der Surrogationsmethode:
 - Schadensersatz tritt an die Stelle der Leistung.
 - Höhe: € 12.000,-.
- Wenn B zurücktritt: Schadensberechnung nach der Differenzmethode:
 - B hat Anspruch auf die Wertdifferenz von Leistung und Gegenleistung.
 - Höhe: € 2.000,-

Prof. Dr. Th. Rüfner

18

Einführung in das Zivilrecht II (16)**Differenz- und Surrogationsmethode (II)**

- Der Unterschied zwischen Surrogations- und Differenzmethode ist praktisch nur bei Tauschverträgen relevant.
 - Bsp.: K kauft von V einen PKW im Wert von € 12.000,- für € 10.000,-. V liefert nicht.
 - Differenzmethode: € 2.000,-
 - Surrogationsmethode: € 12.000,- gegen Zahlung von € 2.000,-.
- Nach h.M. kann der Gläubiger
 - vor Erbringung der Gegenleistung auch ohne Rücktritt den Schadensersatz nach der Differenzmethode wählen.
 - Auch im Fall des § 326 Abs. 1 BGB seine Leistung erbringen und nach der Surrogationsmethode vorgehen.

Prof. Dr. Th. Rüfner

19

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 10.06.2008

**Schadensersatz bei Verletzung von
Rücksichtnahme- und
Schutzpflichten****Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>